



Stadtbaupamt

stadtoschwarz

Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Katastralgrenzlinien.
 Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundstückseigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Befehle des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden.
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
 Bearbeiter Stadtbaupamt

Maßstab 1:7.000
 Datum 20.5.2015